

II-1142 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No.108/A
Präs.: 13. MRZ. 1991
.....

der Abgeordneten Dr.Khol, Marizzi
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben,
Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien
(Parteiengesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und
Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz), zuletzt
geändert durch das BGBl.Nr.666/1989, wird geändert wie folgt:

1. An § 2 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Die Zuwendungen gemäß Abs.2 lit.b werden im Jahr 1991
um 85 Millionen Schilling erhöht. Diese Summe vermindert
oder erhöht sich in den folgenden Jahren im selben Ausmaß
wie die Summe gemäß Abs.3."

2. In § 3 Abs.2 wird das Wort "vierteljährlich" durch das Wort
"halbjährlich" ersetzt.

-2-

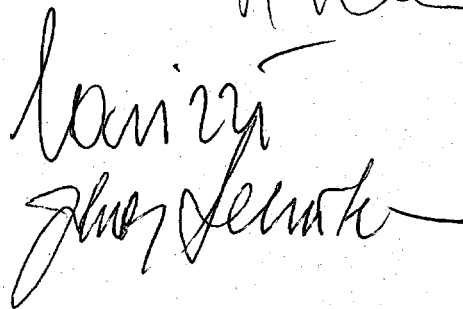
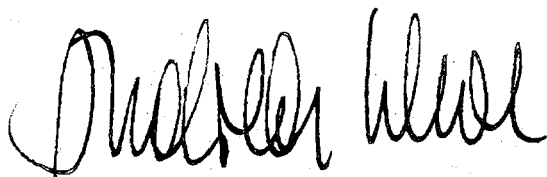
3. In § 3 Abs.3 wird das Wort "Quartal" durch das Wort "Halbjahr" ersetzt.
4. § 3 Abs.4 wird durch folgende Absätze ersetzt:
"(4) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs.2 lit.a und b in Verbindung mit § 2 Abs.3 sind spätestens bis zum 15.Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen. Im Falle des § 2 Abs.2 lit.c sowie nach Nationalratswahlen jedoch bis spätestens zum Ende des dritten Monats nach der betreffenden Nationalratswahl.

(5) Begehren auf Zuerkennung von Zuwendungen gemäß § 2 Abs.2 lit.a und b in Verbindung mit § 2 Abs.4 sind spätestens bis zum 15.Dezember des Vorjahres an das Bundeskanzleramt zu stellen. Abs.4 zweiter Satz ist anzuwenden."

Artikel II

Begehren gemäß § 3 Abs.5 in der Fassung des Artikel I Z.4 sind im Jahre 1991 bis spätestens 31.Mai zu stellen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.



-3-

BEGRÜNDUNG

Den politischen Parteien ist von der Bundesverfassung die Aufgabe gestellt, an der politischen Willensbildung des Staates mitzuwirken. Dieser Aufgabe wird durch die Zuerkennung von Förderungsmittel an die anspruchsberechtigten Parteien für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Rechnung getragen. Den Parteien werden künftig aufgrund der europäischen Integration und der Bemühungen Österreichs, an ihr verstärkt teilzunehmen, neue Anforderungen gestellt. Die aktuelle Entwicklung in Ost- und Mitteleuropa sowie die EG-Annäherung Österreichs bedarf des Ausbaus internationaler Kontakte und Öffentlichkeitsarbeit über die Grenzen hinweg. Dies kann durch Beschickung von internationalen Konferenzen, Mitgliedschaften bei internationalen oder europäischen Parteiorganisationen aber auch durch Teilnahme an der politischen Willensbildung im Inland über Veranstaltungen, Broschüren, Zeitschriften und dergleichen erfolgen.

Da vielfach die Aufwendungen am Jahresanfang für das ganze Kalenderjahr anfallen und die Budgetierung vereinfacht wird, erscheint es zweckmäßig die Auszahlungsweise auf "halbjährlich" zu ändern.